

Leitsätze professioneller Erziehung in schwierigen Situationen

Einführung: Die professionelle Erziehung in Schulen, Internaten, Jugendhilfe-, Behindertenhilfeeinrichtungen sowie Kliniken der Kinder- und Jugendpsychiatrie ist im pädagogischen Alltag häufig mit schwierigen Situationen verbunden. In deren Bewertung ist entscheidend, ob fachliche und rechtliche Grenzen beachtet sind. Die für solche Situationen beschriebenen nachfolgenden Handlungsleitsätze sind hilfreich, da der „unbestimmte Rechtsbegriff Kindeswohl“ für die Erziehung konkretisiert und damit eine Basis für gemeinsames Kindeswohlverständnis gelegt wird. Im Interesse der Handlungssicherheit verantwortlicher PädagogInnen und beratender/ beaufsichtigender Behörden, mithin einer Stärkung der Kindesrechte und des Kindesschutzes, sind Handlungsleitsätze unabdingbar, in denen u.a. als „fachlich legitim“ (fachliche Erziehungsgrenze) in Betracht kommende Handlungsoptionen zur Orientierung beschrieben sind. Dies steht selbstverständlich unter dem Vorbehalt der pädagogischen Indikation des Einzelfalls. Solche Leitsätze bieten als Leitplanken die Basis für transparente, selbstbindende pädagogische Grundhaltungen der Träger in eigenen „fachlichen Handlungsleitlinien“ der Einrichtungen, wie diese seit 2012 das Bundeskinderschutzgesetz in § 8b II Nr.1 SGB VIII „zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt“ vorsieht. Eine umfassende Aufzählung „fachlich legitimer“ Handlungsoptionen ist dabei weder nötig noch möglich, wohl aber das Eingehen auf grundlegende Aussagen im Kontext der Erziehungsgrenzen und auf wichtige praxisbezogene Fragen.

Martin Scheller: Es geht um die Entwicklung eines begründeten Selbstverständnisses als Profession, fußend auf einem fundierten Fallverstehen und dem Verständnis von Entwicklung und Sozialisation. Es geht darum, die Randbereiche pädagogischen Handelns als Teil menschlicher Entwicklung zu erkennen, zu analysieren, zu begründen - und nicht zu frühe zu sagen: "Nein, das geht aber nicht". Denn: Pädagogik bedeutet Risiko. Es geht darum, Risiken der zur Persönlichkeitsentwicklung erforderlichen Freiheit zu erklären und als legitimen und tatsächlich unausweichlichen Teil pädagogischen Handelns zu begründen. Voraussetzung dieser Begründungen können nur Leitlinien sein, die „fachlich legitime“ und „rechtlich zulässige“ Aspekte pädagogischen Handelns definieren. **Die nachfolgend beschriebenen Handlungsleitsätze sind ein Vorschlag zur Sicherung des Kindesschutzes mittels gestärkter Handlungssicherheit verantwortlicher PädagogInnen und zuständiger Behörden. Sofern Träger und Behörden (Jugend-/ Landesjugendamt, Schulaufsicht) solche Leitsätze ihrer Zusammenarbeit zugrunde legen, fördern sie den Kindeschutz durch gemeinsames Kindeswohlverständnis.**

1. **Pädagogisches Handeln ist darauf ausgerichtet, die Persönlichkeitsentwicklung eines jungen Menschen im Hinblick auf „Eigenverantwortlichkeit“ und „Gemeinschaftsfähigkeit“ zu fördern (§ 1 SGB VIII), durch Zuwendung und Grenzsetzung. Erziehung bedeutet, Kinder und Jugendliche in ihrer Persönlichkeit anzunehmen, ihre persönliche Entwicklung zu unterstützen und zu fördern. Sie soll Orientierung bieten und Grenzen setzen, ohne die Würde zu verletzen, beinhaltet das Ziel „eigenverantwortliche, gemeinschaftsfähige Persönlichkeit“.**

2. **Doppelauftrag - Gefahrenabwehr:** die „Förderung der Persönlichkeitsentwicklung“ (Pädagogikverantwortung) ist von notwendigen, geeigneten sowie verhältnismäßigen Maßnahmen bei akuter Eigen- oder Fremdgefährdung eines jungen Menschen (Gefahrenabwehr) zu unterscheiden¹. Letztere unterliegen rechtlichen Normen. Sie lassen sich minimieren, sofern pädagogisch wirksam gearbeitet wird: z.B. ist eine rechtzeitige pädagogische Grenzsetzung geeignet, später notwendig werdende Maßnahmen der Gefahrenabwehr zu reduzieren oder gar entbehrlich zu machen. Ein weiterer Auftrag beinhaltet die Gesundheitspflege.
3. **Bestandteil des Erziehungsauftrags ist der „Schutz des jungen Menschen“, welcher der zivilrechtlichen Aufsichtspflicht entspricht, Schaden von jungen Menschen sowie Schaden Dritter durch diese abzuwenden.** Die zivilrechtliche Aufsichtspflicht beinhaltet die Verantwortung, auf einen vorhersehbaren Schaden in zumutbarer Weise mit pädagogischer Intervention zu reagieren², im Sinne der „Eigenverantwortlichkeit“ bei Schädigungsgefahr des jungen Menschen durch andere Personen, im Sinne der „Gemeinschaftsfähigkeit“, sofern die Gefahr besteht, dass ein junger Mensch andere Personen schädigt. Die zivilrechtliche Aufsichtspflicht wird also stets mit den Mitteln der Pädagogik ausgeübt, sodass im Ergebnis ein Doppelauftrag Pädagogik - Gefahrenabwehr festzustellen ist (Ziffer 2).
4. **Die fachliche Erziehungsgrenze ist beachtet, wenn Verantwortliche „fachlich legitim“ handeln.**
5. **In der Pädagogik kann nur fachlich legitimes Handeln rechtmäßig sein.** In der Erziehung ist also die Rechtmäßigkeit des Handelns von der vorrangigen Feststellung „fachlicher Legitimität“ abhängig.
6. **Zwischen Erziehungsauftrag und Kindesrechten besteht ein Spannungsfeld, da jede Grenzsetzung in ein Kindesrecht eingreift. Ein Kindesrecht wird freilich erst dann verletzt, wenn der Rahmen „fachlicher Legitimität“ verlassen wird (s. nachfolgend) und das Rechtsinstitut der „Gefahrenabwehr“ nicht greift. (Ziffer 2). Zugleich liegt dann Machtmissbrauch und „Gewalt“ vor, die das BGB als unzulässig untersagt.**
7. **„Fachlich legitim“ bedeutet fachlich begründbar: das Handeln ist geeignet, ein pädagogisches Ziel der Persönlichkeitsentwicklung zu verfolgen („Eigenverantwortlichkeit“, „Gemeinschaftsfähigkeit“), aus der Sicht einer fiktiven neutralen Fachkraft.**
8. Die Eignung im Kontext „fachlicher Legitimität“ ist prozesshaft zu sehen, nicht ergebnisorientiert im Sinne pädagogischer Wirksamkeit. Entscheidend ist, dass ein pädagogisches Ziel verfolgt wird, nicht dass ein pädagogischer Erfolg eintritt, etwa Situationsberuhigung durch Schlagen.
9. Selbstverständlich kann Handeln dann nicht „fachlich legitim“ sein, wenn gegen Rechtsnormen verstoßen wird, etwa gegen das Nichtraucherschutzgesetz. Wird z.B. das Rauchen auf dem Gelände einer Schule, einer Jugendhilfeeinrichtung oder eines anderen Anbieters professioneller Erziehung geduldet, weil isoliert betrachtet fachlich begründbar, kann dies nicht „fachlich legitim“ sein. Zu jeder Erziehung gehört das Ziel der „Gemeinschaftsfähigkeit“, wobei Gesetzesverstöße kontraindiziert sind.
10. Sofern in erziehungsrelevanten Situationen nicht reagiert wird, kann dies ausnahmsweise „fachlich legitim“ sein, verbunden mit dem Ziel der Beruhigung und z.B. der Fortführung durch eine/n KollegIn. bzw eines angekündigten Gesprächs nach eingetretener Beruhigung. Ansonsten läge nicht wahrgenommene Erziehungsverantwortung vor.

¹ „Verhältnismäßig“ bedeutet, dass – um der akuten Gefahr zu begegnen - eine Maßnahme gewählt wird, die geringst möglich in ein Kindesrecht eingreift.

² Es sind dies die rechtlichen Voraussetzungen der zivilrechtlichen Aufsichtspflicht.

11. Von „Fehlverhalten“ eines/r Kindes/ Jugendlichen ist zu sprechen, sofern ein Erziehungsbedarf erkennen ist. Ist dies der Fall, ist dadurch bedingtes, inhaltlich damit verbundenes Reagieren als Konsequenz „fachlich legitim“. „Fachlich illegitim, weil nicht pädagogisch zielführend im Sinne Ziffer 7, sind Repressionen/ Strafen, die in keinem für das/ die/ den Kind/ Jugendliche/n erkennbaren Bezug zum „Fehlverhalten“ stehen.
12. Gespräche sind nur solange pädagogisch zielführend im Sinne Ziffer 7, solange sich der junge Mensch nicht nachhaltig verweigert oder mangelndes Verstehen erkennbar ist.
13. Heimliche Kontrollen, wie das Durchsuchen eines Zimmers, sind „fachlich illegitim“ (Ziffer 7), da pädagogisches Handeln den persönlichen Kontakt mit einem Kind/ Jugendlichen voraussetzt. Solche Maßnahmen können allenfalls unter den Voraussetzungen der „Gefahrenabwehr“ (Ziffer 2) rechtlich zulässig sein.
14. Greift ein/e PädagogIn in ein Kindesrecht ein (Grenzsetzung), ist die Frage zu stellen, ob diese gegen den Willen eines jungen Menschen gerichtete Maßnahme als Zwang verantwortbar ist, d.h. „fachlich legitim“. Dies ist nur der Fall bei pädagogischen Grenzsetzungen, da diese i.S. der Ziffer 7 geeignet sind, ein pädagogisches Ziel zu verfolgen.
15. Für die Bewertung „fachlicher Legitimität“ ist der Einzelfall entscheidend, d.h. die konkrete Situation, die Ressourcen des jungen Menschen, dessen Alter und Entwicklungsstufe sowie seine Vorgeschichte und Vorerfahrungen mit ihm.
16. Zusätzlich bedürfen pädagogische Grenzsetzungen, ob verbal oder aktiv, der Zustimmung Sorgeberechtigter. Dabei genügt es, dass eine Handlungsoption im Zeitpunkt der Aufnahme allgemein mit pädagogischer Begründung beschrieben ist, ohne auf die konkrete Ausgestaltung im Einzelfall einzugehen, z.B. generell als „Festhalten“ oder „Wegnahme eines Gegenstands“. Soweit Sorgeberechtigte mit alltäglichen Handlungsoptionen rechnen müssen, sind sie damit durch Inanspruchnahme eines professionellen Erziehungsangebots einverstanden.
17. **Ist Handeln „fachlich illegitim“ oder zwar „fachlich legitim“ aber die Zustimmung Sorgeberechtigter fehlt, liegt Machtmissbrauch vor, unzulässige Gewalt im Sinne des Gewaltverbots und das Verletzen eines Kindesrechts.**
18. Jede pädagogische Grenzsetzung setzt voraus, dass der junge Mensch keine eigenverantwortliche und gemeinschaftsfähige Entscheidung treffen kann, daher auf Hilfe angewiesen ist. Andernfalls wäre er **freiverantwortlich** für sein Handeln, pädagogische Grenzsetzung weder nötig noch verantwortbar.
19. Weitere Voraussetzung für pädagogische Grenzsetzung ist, dass eine **Selbstschädigung**³ vorliegt, das heißt der junge Mensch anderen pädagogischen Maßnahmen ablehnend begegnet.
20. **Aktive pädagogische Grenzsetzungen** erfolgen mittels körperlichen Einsatzes wie z.B. Festhalten um ein fachlich begründbares Gespräch zu beenden. Solche Maßnahmen müssen erforderlich, geeignet und **angemessen** sein, insbesondere das mildeste Mittel aller möglichen aktiven Grenzsetzungen. Das Handeln ist geeignet und angemessen und daher „fachlich legitim“, wenn keine andere Reaktion in der konkreten Situation in Betracht kommt, insbesondere verbale Grenzsetzungen erfolglos geblieben oder aus anderen Gründen auszuschließen sind.

³ = mangelnde Einsichtsfähigkeit in die Notwendigkeit pädagogischer Unterstützung/ Intervention

21. **Alle Pädagogische Grenzsetzungen** sind dem jungen Menschen in verständlicher Weise zu erläutern, sofern er hierfür die notwendige Einsichtsfähigkeit besitzt. Richtschnur für diese Form der **Angemessenheit** ist, dass der junge Mensch das Verhalten der/s PädagogIn akzeptieren könnte, wenn er freiverantwortlich (Ziffer 18) wäre.
22. **Verbale Grenzsetzungen** sind aktiven vorzuziehen. Wenn es dennoch dazu kommt, sind schädliche Folgen zu minimieren.
23. **Mit Grenzsetzungen verbundene Eingriffe in die Fortbewegungsfreiheit** eines jungen Menschen sind entweder als fachlich legitime Freiheitsbeschränkung oder als Freiheitsentzug einzuordnen, der unter den rechtlichen Voraussetzungen der Gefahrenabwehr (Ziffer 2) rechtlich zulässig ist. Fachlich ist das Wegschließen in einem Zimmer ohne Begleitung oder der Verschluss einer Haustür/ Gruppentür nicht begründbar.
24. **Fachlich legitime - weil begründbare - Freiheitsbeschränkung liegt z.B. vor**, wenn ein Kind auf sein Zimmer geschickt wird, um sich dort in einer Auszeit Gedanken zu einem vorherigen Regelverstoß zu machen.
25. **Regeln** sind „fachlich legitim“ und somit pädagogische Regeln, sofern sie fachlich begründbar sind (Ziffer 7).
26. **Die Wegnahme eines Gegenstands** kann als aktive pädagogische Grenzsetzung fachlich legitim sein, weil nachvollziehbar ein pädagogisches Ziel verfolgt wird, z.B. als Wegnahme eines Handys bei Verdacht gewaltverherrlichenden Inhalts oder als Wegnahme eines Gegenstands, mittels dessen anderes Eigentum zerstört wurde. Im letzteren Beispiel geht es darum, den Sinn des Eigentums zu vermitteln, begrenzt auf Kinder./ Jugendliche die in ihrer Entwicklung den Sinn des Eigentums noch nicht begriffen haben.
27. **Entscheidungen mittelbar verantwortlicher Behörden** (Jugend- /Landesjugendamt, Schulaufsicht) sind u.a. rechtmäßig, wenn sie dem Kindeswohl entsprechen, das heißt nachvollziehbar als Voraussetzung für „fachlich legitimes“ Verhalten der PädagogInnen eingestuft werden können (Ziffer 6). In diesem Zusammenhang ist **Art.3 Absatz 1 UN Kinderrechtskonvention** hervorzuheben: „Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.“